



Flüchtlinge und Menschen ohne Aufenthaltsstatus

Handlungsempfehlungen des Beirats der Integrationsbeauftragten

Beschlossen bei der Beiratssitzung am 24. September 2012

Einleitung

42,5 Millionen Menschen sind nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) weltweit auf der Flucht, die meisten davon Binnenvertriebene, d.h. Menschen, die innerhalb ihres Heimatlandes fliehen mussten. Nach Europa gelangt nur ein Bruchteil der weltweiten: etwa 301.000 Menschen beantragten 2011 in Europa Asyl, rund 53.000 Menschen davon in Deutschland.¹

Von diesen Menschen erhielten im Jahr 2011 in Deutschland 652 Personen (1,5%) eine Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes; 6.446 (14,9%) erhielten den Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit 25 Abs. 2 AufenthG und 2.577 (5,9%) erhielten so genannten subsidiären Schutz gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG gewährt, da in ihrem Herkunftsstaat z.B. Folter, unmenschliche Behandlung, schwere Menschenrechtsverletzungen oder eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.² Die bereinigte Gesamtschutzquote, also der Anteil der positiven Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an allen materiellen Entscheidungen, lag im Jahr 2011 bei 29 Prozent.³

¹ Eurostat, <http://ec.europa.eu/eurostat>. Die Zahl für Deutschland umfasst ca. 7.600 Folgeanträge.

² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.): Das Bundesamt in Zahlen 2011, S. 46.

Nach der Entscheidung im Asylverfahren können die Betroffenen, selbst im Falle einer Ablehnung, die Bundesrepublik allerdings oftmals nicht verlassen. Wenn sie zum Beispiel nicht reisefähig sind, kein Pass für eine Rückkehr vorliegt oder die Situation im Herkunftsland eine Rückreise nicht zulässt, erhalten sie eine Duldung nach § 60 a AufenthG⁴ oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Noch schwieriger ist die Situation der Menschen, die aus den verschiedensten Gründen über gar keinen rechtmäßigen Aufenthalt und auch nicht über eine Duldung verfügen. Wie viele Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unter uns leben, kann nicht eindeutig gesagt werden; nach jüngsten Schätzungen sind es zwischen etwa 138.484 und 330.330 Menschen.⁵

Die Gründe, warum diese Menschen in Deutschland leben, sind sehr unterschiedlich: Manche kamen mit der Hoffnung auf ein besseres wirtschaftliches Leben nach Deutschland, andere sind z.B. hier geblieben, nachdem ihr Asylantrag abgelehnt, ihr Touristenvisum abgelaufen ist oder ihre Beschäftigung etwa als Au-pair-Kraft nicht verlängert werden konnte. Ihnen allen ist gemein, dass sie weder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, noch eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung und sich somit illegal in Deutschland aufhalten. Ihnen allen ist auch gemein, dass sie in ständiger Furcht leben müssen, entdeckt, festgenommen und ggf. schließlich abgeschoben zu werden.

Im Zentrum aller staatlichen und gesellschaftlichen Bemühungen muss der Mensch mit seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten stehen. Ziel sollte es sein, dass alle hier lebenden Menschen zumindest ihre mit Blick auf die Menschenwürde elementaren Bedürfnisse befriedigen können. Zugleich soll die Integration in unsere Gesellschaft für diejenigen erleichtert werden, die eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland haben.

³ Vgl. 9. Lagebericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, BT-Drs. 17/10221, S. 235 f.

⁴ Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Sie bescheinigt lediglich, dass eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

⁵ Diese Schätzungen gelten für das Jahr 2009. Für das Jahr 2008 gibt es Schätzungen, die besagen, dass in Deutschland zwischen 1.039 und 29.198 Kinder und Jugendliche in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zwischen 6 und 15 Jahren leben. Nähere Informationen, siehe Internetauftritt des Hamburger Weltwirtschaftsinstituts www.irregular-migration.hwwi.net.

Dies erfordert die konsequente und umfassende Beachtung aller bestehenden menschenrechtlichen Vorgaben im deutschen Recht. Hier spielt auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen eine besondere Rolle. Denn Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und bedürfen daher besonderer Unterstützung in allen Belangen.

Darüber hinaus kann es mitunter gelingen, Menschen durch kompetente Beratung einen Weg in einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu ebnet. Das Beratungsangebot hierfür steht aber noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Für alle Menschen, die nach Deutschland kommen, gilt: sie sollten mit Wertschätzung und Respekt behandelt werden. Wir brauchen deshalb eine Weiterentwicklung des deutschen Zuwanderungsrechts, damit dieses künftig stärker von Wertschätzung und Willkommen geprägt ist.

1. Bleiberecht

Handlungsempfehlung:

Es bedarf einer gesetzlichen, stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung für alle langjährig Geduldeten, die Integration anerkennt und humanitäre Aspekte großzügig berücksichtigt.

Ausgangslage

In den letzten Jahren ist es gelungen, die Zahl der Geduldeten zu reduzieren. Doch noch immer leben 90.000 geduldete Menschen in der Bundesrepublik, die meisten davon länger als sechs Jahre. Weder die bisherigen gesetzlichen Bleiberechtsregelungen (§§ 104 a, b AufenthG), die verschiedenen Beschlüsse der Innenministerkonferenz oder die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 25a AufenthG) konnten die grundsätzliche Problematik der „Kettenduldungen“ dauerhaft lösen. Eine Ursache dafür liegt in der Stichtagsbindung; eine weitere in den hohen Voraussetzungen, die zur Erlangung eines solchen Aufenthaltstitels erfüllt werden müssen. Die Erfordernisse der Passbeschaffung, der Lebensunterhaltssicherung, der Straffreiheit und der Deutsch-Sprachkenntnisse bilden einzeln, mehr aber noch in ihrer Verbindung, hohe Hürden, die von der Mehrzahl der Betroffenen nicht überwunden werden. Hinzu kommt, dass die bisherige Duldungspraxis die Integration dieser Menschen eher erschwert hat: Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus haben oftmals über Jahre hinweg wegen der sog. „Vorrangprüfung“ tatsächlich keine Möglichkeit zu arbeiten, keinen Zugang zu Integrationskursen und sie unterliegen darüber hinaus Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Sie verlieren damit Kompetenzen, die für die Erfüllung der Bedingungen für ein Bleiberecht entscheidend sein können. Eine neue gesetzliche Bleiberechtsregelung sollte all dem angemessen Rechnung tragen.

Begründung der Handlungsempfehlung

Um ein Bleiberecht für alle langjährig Geduldeten zu verwirklichen, sollten die Anforderungen so ausgestaltet werden, dass sie nicht nur im Ausnahmefall, sondern in der Regel erreicht werden können.

So ist z.B. die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche grundsätzlich zu begrüßen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass sie bisher nur in wenigen Fällen Anwendung finden konnte.⁶ Grund hierfür ist die Tatsache, dass sie nur für Jugendliche gilt, die vor ihrem 14. Lebensjahr eingereist sind, bereits sechs Jahre in Deutschland leben, zwischen 15 und 20 Jahre alt sind und sechs Jahre erfolgreich die Schule besucht oder abgeschlossen haben. Darüber hinaus muss grundsätzlich der Lebensunterhalt gesichert sein und es dürfen keine Ausschlussgründe wie z.B. eine Identitätstäuschung vorliegen. Eltern und minderjährige Geschwister des bzw. der Jugendlichen können nach § 25a Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn der Lebensunterhalt vollständig eigenständig gesichert ist und keine Ausschlussgründe vorliegen. Ist dies nicht der Fall, werden sie lediglich geduldet und es droht ihnen mit Eintritt der Volljährigkeit des/der bleibeberechtigten Jugendlichen die Abschiebung und somit die Trennung der Familie. Eine überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts wäre der schwierigen Lage der Betroffenen angemessener.

Um eine große Zahl der gut integrierten Jugendlichen zu erreichen, ist es vor allem erforderlich, von starren Altersgrenzen abzusehen. Gerade im Hinblick auf eine gelungene Schul- und Berufsplanung ist es sinnvoll, Kinder und Jugendliche nicht unnötig lange mit einer unsicheren Aufenthaltsperspektive zu belasten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass gerade die besonders schutzbedürftige Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen nicht in den Anwendungsbereich der Norm fällt, da diese häufig erst nach dem 15. Lebensjahr einreisen.

Auch für das Aufenthaltsrecht von Erwachsenen sollte gelten, dass die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts der Familie bzw. das nachweisliche Bemühen hierum ausreicht: wegen des oft tatsächlich jahrelangen Ausschlusses vom Arbeitsmarkt und des geringen Lohnniveaus gerade bei gering qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung können auch bei großer Anstrengung häufig nicht erfüllt werden. Anforderungen an Mitwirkungspflichten oder die Straffreiheit sollten die schwierige Situation angemessen berücksichtigen, in der sich Schutzsuchende befinden.

Alle Anforderungen sollten zudem um Ausnahmen ergänzt werden, z.B. für Kranke, diejenigen, die Angehörige pflegen und andere, die die Lebensunterhaltssicherung

⁶ Laut 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, S. 566,

absehbar nicht leisten können. Aus humanitärer Sicht benötigen gerade besonders schutzbedürftige Personen eine dauerhafte Perspektive.

2. Zugang zu Sprache

Handlungsempfehlung:

Es braucht Sprachangebote für alle Einwanderer – auch Asylsuchende, Geduldete und Menschen mit humanitärem Aufenthalt – von Anfang an.

Ausgangslage

Viele Flüchtlinge, Geduldete und Menschen mit humanitärem Aufenthalt bleiben langfristig in Deutschland. Ihre Integration in die deutsche Gesellschaft sollte deshalb frühzeitig einsetzen, obwohl ein Teil der Asylsuchenden Deutschland wieder verlassen muss und in anderen Fällen eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive häufig erst nach längerer Zeit entsteht. Die Sprache ist hierbei der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration. Es braucht Sprachangebote für alle Einwanderer von Anfang an.

Bisher haben Asylsuchende und Geduldete nicht einmal im Rahmen des § 44 Abs. 4 AufenthG Zugang zu Integrationskursen, wenn freie Plätze verfügbar sind. Diesen Zustand hat auch die Integrationsministerkonferenz am 21./22. März 2012 kritisiert und eine Teilnahmeberechtigung an Integrationskursen für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren, Geduldete und Menschen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gefordert.

Begründung der Handlungsempfehlung

Die aktuelle Gesetzeslage schließt Menschen, von denen ein großer Teil dauerhaft in Deutschland leben wird, über Jahre hinweg von der Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache aus. Zugleich wird im Rahmen von Bleiberechts- und Härtefallregelungen von jedem gefordert, die deutsche Sprache zu sprechen und sich erfolgreich in die Gesellschaft integriert zu haben. Die gute Kenntnis der deutschen Sprache ist nicht nur Voraussetzung für eine spätere Ausbildung oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland, sie erleichtert auch die von Anfang

an erforderliche Kommunikation mit Behörden, Ärzten und im Alltag. Der Zugang zu Integrationskursen sollte aus diesem Grund allen Einwanderern so früh wie möglich offen stehen.

3. Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Handlungsempfehlung:

Es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um jugendlichen Geduldeten den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Ausgangslage

Ende 2008 wurden die rechtlichen Regelungen zum Beschäftigungserlaubnisverfahren gelockert. Eingeführt wurden Erleichterungen für geduldete Personen durch die Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung⁷ (BeschVerfV). Durch die Veränderungen sollten Geduldete die Möglichkeit erhalten, bereits nach einjährigem Aufenthalt eine Ausbildung aufzunehmen. Die Änderungen traten am 01.01.2009 in Kraft. Seitdem kann geduldeten Ausländerinnen und Ausländern (im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts) gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV die Zustimmung für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf bereits nach einjährigem ununterbrochenen rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland (Wartezeit) ohne Arbeitsmarktprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG erteilt werden, soweit dem nicht § 11 entgegensteht. Ein Ausschlussgrund für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist nach § 11 BeschVerfV beispielsweise dann gegeben, wenn ein Ausländer seiner Abschiebung dadurch entgegenwirkt, dass er eine falsche Identität angibt oder an der Passbeschaffung nicht mitwirkt.

Trotz der rechtlichen Verbesserungen erhalten bisher nur sehr wenige Jugendliche mit Duldung tatsächlich einen Ausbildungsplatz. Dies liegt einerseits daran, dass nach § 59 Abs. 2 SGB III nur betriebliche Ausbildungen förderungsfähig sind und

⁷ Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

damit außerbetriebliche Ausbildungen nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden heranwachsenden Geduldeten oftmals das aufenthaltsgesetzliche Fehlverhalten ihrer Eltern zugerechnet. Ergebnis war dann jeweils ein Arbeits- bzw. Ausbildungsverbot.

Begründung der Handlungsempfehlung

Jugendliche mit Migrationshintergrund sind auf dem Lehrstellenmarkt benachteiligt. Um hier Chancengerechtigkeit zu bewirken, ist dringend auch die außerbetriebliche Ausbildung nach SGB III zu fördern. Der Wortlaut des § 59 Abs. 2 SGB III könnte entsprechend verändert werden, indem der Zusatz „betrieblich durchgeführten“ gestrichen wird. Dessen ungeachtet sind auch in Anbetracht der demographischen Entwicklung vorrangig die Potentiale betrieblicher Ausbildung zu nutzen. Auch die Herabsetzung der vierjährigen Frist für die Ausbildungsförderung nach SGB III bzw. den Erhalt von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wäre sinnvoll, hier könnte eine Anpassung an die die Wartezeit für die Arbeitsaufnahme nach der BeschVerfV erfolgen.

Die jüngst ergangene Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Regelung des § 11 BeschVerfV (Versagung der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit bei Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen) mit Blick auf § 25a AufenthG auf Jugendliche nicht anzuwenden, wird ausdrücklich begrüßt; sie sollte tatsächlich bundesweit angewendet werden. Darüber hinaus sollte mit Blick auf die als unbegleitet eingereiste minderjährige Flüchtlinge ein Ausbildungsverbot nach einem erfolgreichen Schulabschluss in Deutschland nur in absoluten Ausnahmefällen verhängt werden. Die Betroffenen sollten so behandelt werden, wie ihre ausländischen geduldeten Klassenkameraden, die mit ihren Eltern eingereist sind.

Handlungsempfehlung:

Arbeit ist von zentraler Bedeutung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben. Der Zugang zum Arbeitsmarkt sollte allen in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern spätestens nach sechs Monaten ermöglicht werden.

Ausgangslage

Asylsuchende und Geduldete unterliegen nach der geltenden Gesetzeslage einem einjährigen Arbeitsverbot. Im Anschluss daran kann ihnen die Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit negativ ausgefallen ist, d.h. keine bevorrechtigten Arbeitnehmer vorhanden sind. In der Praxis wirkt sich v.a. diese Vorrangprüfung faktisch wie ein verlängertes Arbeitsverbot aus, insbesondere in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit. In der Folge sind Asylsuchende und Geduldete oft tatsächlich jahrelang vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Wünschenswert ist zudem, dass die Arbeitsagenturen und Jobcenter auch bei Asylsuchenden und Geduldeten, die sich bei ihnen arbeitsuchend melden, deren Qualifikationen erfassen.

Ähnliches gilt für Ausländerinnen und Ausländer mit regulären Aufenthaltserlaubnissen, insbesondere aus humanitären Gründen. Diese haben derzeit einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erst nach zweijähriger Beschäftigung oder nach dreijährigem Aufenthalt.

Begründung der Handlungsempfehlung

Arbeit ist von zentraler Bedeutung für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben unabhängig von Sozialleistungen. Langjähriger rechtlicher oder tatsächlicher Ausschluss von Erwerbstätigkeit hingegen führt zu Dequalifizierung, Isolation und mitunter auch zu psychischen Erkrankungen. In den 1980er und frühen 1990er Jahren wurden vor dem Hintergrund hoher Zugangszahlen von Schutzsuchenden – Fluchtursachen waren u.a.: Militärputsch in der Türkei, Bürgerkriege in Jugoslawien, Zerfall des Ostblocks – Arbeitsverbote für neu eingereiste Ausländerinnen und Ausländer eingeführt, um keine weiteren Zuwanderungsanreize zu setzen. Der insbesondere für Asylsuchende und Geduldete so geschaffene Zwang, von Sozialleistungen zu leben statt von eigener Arbeit, beruhte auf der Annahme, dass die Möglichkeit zu arbeiten eine größere Sogwirkung nach Deutschland entfalten würde als die des Sozialleistungsbezugs. Auch vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen sollten die Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang für Ausländer daher insgesamt überdacht werden.

Ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Ausländerinnen und Ausländer hätte mehrere positive Auswirkungen: die Möglichkeit für die Betroffenen, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten sowie die bessere Integration in unsere

Gesellschaft. Deshalb sollen alle Ausländerinnen und Ausländer ohne Vorrangprüfung bereits nach sechs Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

4. Zugang zu medizinischer Versorgung

Handlungsempfehlung:

Für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollte der Zugang zur medizinischen Regelversorgung gewährleistet sein. Das bedeutet auch, dass die entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten aufgehoben werden müssen. Es soll sichergestellt werden, dass Schwangere in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ohne Risiken für Mutter und Kind die notwendige medizinische Versorgung erhalten und sie ohne Furcht vor Statusaufdeckung entbinden können.

Ausgangslage

Das Leben von in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lebenden Menschen ist bestimmt von der Furcht, entdeckt zu werden. So trauen Kranke sich nicht, zum Arzt zu gehen. Notwendige Schutzimpfungen werden nicht durchgeführt. Folge hiervon ist vielfach, dass Krankheiten verschleppt werden und sich chronifizieren. Auch das Risiko der Verbreitung hoch ansteckender Krankheiten wie z.B. Tuberkulose steigt, weil Personen ohne Aufenthaltsrecht nicht oder zu spät medizinische Behandlung in Anspruch nehmen. Grund hierfür ist, dass der Zugang zu elementaren Lebens- und Versorgungsbereichen wie Gesundheitsversorgung meist mit einem Behördenkontakt verbunden ist. Und in Deutschland sind Behörden – auch Sozialämter und Sozialversicherungen - verpflichtet, die Daten dieser Menschen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Folge hiervon ist, dass so der fehlende Aufenthaltsstatus der Betroffenen offengelegt wird und sich das Risiko der Aufdeckung des illegalen Aufenthalts und ggf. auch der Abschiebung damit erhöht. Damit versperrt die Übermittlungspflicht faktisch den Zugang zu elementaren Lebens- und Versorgungsbereichen. Zwar ist durch die Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz klargestellt, dass die ärztliche Schweigepflicht auch die Kostenabrechnung mit dem Sozialamt oder einen Sozialversicherungsträger erfasst. Diese Regelung hilft aber nur weiter, wenn Patienten im Rahmen einer

Notfallbehandlung direkt ins Krankenhaus eingeliefert werden. Wenn dagegen vor einem Arztbesuch zunächst ein Krankenschein nach § 4 oder 6 AsylbLG beim Sozialamt beantragt werden muss, besteht noch keine ärztliche Schweigepflicht und damit kein Übermittlungsverbot.

Der Bedarf an medizinischer Versorgung dieser Menschen wird ansatzweise sichtbar durch die Arbeit der sich immer mehr institutionalisierenden und professionalisierenden parallelen medizinischen Versorgungsstrukturen von Medibüros und Malteser Migrantenmedizin. Die medizinische Versorgung ist jedoch insbesondere aufgrund des sehr begrenzten und überwiegend spendenbasierten finanziellen Budgets nicht bedarfsdeckend.

Ein weiteres Problem liegt darin, dass vielfach der Nachweis der Bedürftigkeit von in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lebenden Menschen nicht gelingt, so dass Krankenhäusern die bei (Notfall-) Behandlungen entstandenen Kosten vom Sozialamt nicht erstattet werden.

Begründung der Handlungsempfehlung

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben grundsätzlich einen Anspruch auf medizinische Versorgung nach den §§ 4 und 6 AsylbLG oder nach dem Fünften Sozialgesetzbuch, wenn sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind. Die Aufhebung der Übermittlungspflichten würde es den Menschen erleichtern, ihre bestehenden Ansprüche tatsächlich wahrzunehmen. Dies ist menschenrechtlich geboten. Das gilt nicht nur für kranke Personen, sondern insbesondere auch für Schwangere und Wöchnerinnen sowie für Kinder. Schwangere müssen ohne Furcht vor Aufdeckung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen und ihre Kinder entbinden können.

Ein zentrales Problem in der Praxis sind zudem die - sowohl für die Geltendmachung der Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als auch für die Kostenübernahme im Rahmen der medizinischen Notfallversorgung (§ 25 SGB XII analog) - hohen formellen Anforderungen an die Bedürftigkeitsprüfung. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach § 25 SGB XII analog dürfen nur dann gewährt werden, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit gelingt.

Menschen, die über keinerlei finanzielle Mittel verfügen und für ihre täglichen Lebensbedarfe wie Essen, Unterkunft etc. von Bekannten und Freunden punktuelle und für die Zukunft ungewisse materielle Unterstützung erfahren, gelingt dieser

Nachweis oft nicht. Sie verfügen z.B. nicht über entsprechende Kontoauszüge oder einen formellen Mietvertrag, da sie über gar kein Konto verfügen und meist unter prekären Bedingungen informell zur Untermiete wohnen.

5. Kinder ohne Aufenthaltsrecht

Handlungsempfehlung:

Jedes in Deutschland geborene Kind soll – unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus – eine Geburtsurkunde erhalten. Das bedeutet, dass die aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten der Standesämter aufgehoben werden müssen.

Ausgangslage

Die Standesämter sind gemäß § 33 Nr. 3 Personenstandsverordnung (PStV) gehalten, sich einen Personalausweis, einen Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern vorlegen zu lassen. Die Standesämter sind von der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht nicht befreit. Dies kann dazu führen, dass Eltern aus Furcht vor Entdeckung keine Geburtsurkunde für ihr Kind beantragen.

Begründung der Handlungsempfehlung

In Art. 7 UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht eines jeden Kindes auf eine Geburtsurkunde verbrieft. Die derzeitige Praxis der Standesämter erschwert bzw. macht die Wahrnehmung dieses Rechtes unmöglich. Daher sollten Standesämter von der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht befreit werden.

Handlungsempfehlung:

Kinder und Jugendliche in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollten einen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch erhalten.

Ausgangslage

In der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lebende Kinder und ihre Eltern sind von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. Hilfen zu Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII oder der Anspruch auf einen Kita-Platz nach § 24 SGB VIII ausgeschlossen, weil Voraussetzung dafür mindestens eine Duldung ist (§ 6 SGB VIII).

Begründung der Handlungsempfehlung

Anknüpfend an die Aufhebung der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten für Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen soll der Zugang zu Kita und Schule bundesweit „barrierefrei“ gestaltet werden. Für Kinder und Jugendlichen ohne Aufenthaltsrecht sollen gleiche Chancen wie für deutsche oder sich mit gesichertem Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhaltende Kinder und Jugendliche realisiert werden.

Der Geltungsbereich für den Leistungskatalog nach dem Sozialgesetzbuch VIII ist nur dann eröffnet, wenn die Kinder bzw. Jugendlichen „rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung“ in Deutschland leben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Daraus folgt, dass in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lebende Menschen von diesen Leistungen ausgeschlossen sind. Das SGB VIII definiert demgegenüber aber Aufgaben, die unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu erfüllen sind: Hierzu gehört z.B. die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Die Berücksichtigung des Kindeswohls, wie es in diesem Paragraphen zum Ausdruck kommt, sollte in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention auf das gesamte SGB VIII ausgedehnt werden. Dies ist auch erforderlich, damit die Gesetzesänderung zum Wegfall der Übermittlungspflichten nicht ins Leere läuft.

Um den Schulbesuch zu ermöglichen, ist ggf. die entsprechende Anpassung von Landesschulgesetzen sowie eine umfassende Aufklärung der Schulen vor Ort erforderlich, damit sichergestellt wird, dass Schulen keine Dokumente wie z.B. Meldebescheinigungen o.ä. verlangen, die den Zugang zur Schule faktisch wiederum versperren würden.